



Sitzung vom

10. August 2021

Mitgeteilt den

12. August 2021

Protokoll Nr.

707/2021

## **EWD Elektrizitätswerk Davos AG**

### **Genehmigung zur Verlängerung der Übergangslösung Dotierwasserabgabe an den Wasserfassungen Sertigbach Mühle (Kraftwerk Frauenkirch) und Landwasser Chummen (Kraftwerk Glaris)**

#### **I. Ausgangslage**

1. Die **EWD Elektrizitätswerk Davos AG** (nachfolgend **EWD AG** genannt) beabsichtigt den Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch und Glaris. Zusätzlich ist der Neubau eines Kraftwerks am Flüelabach geplant. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Davos erteilten mit Datum vom 24. November 2013 der EWD AG die entsprechenden Wasserrechtsverleihungen, welche die Regierung mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 (Prot. Nr. 1126/2015 und Korrekturschreiben vom 18. Januar 2016) genehmigte. Die Konzessionsgenehmigung ist mit unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen.
2. Im Konzessionsgenehmigungsbeschluss wurden unter anderem die Restwasser- bzw. Dotierwasserabgaben gemäss Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verfügt, so auch für die bestehenden bzw. auszubauenden Wasserfassungen *Sertigbach Mühle* (Kraftwerk Frauenkirch) und *Landwasser Chummen* (Kraftwerk Glaris). Dabei war zu berücksichtigen, dass mit der (Neu-) Konzessionierung und Erteilung der Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG für die beiden bestehenden Fassungen auch die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG erledigt bzw. eine solche obsolet wird. Vor dem Hintergrund

der Sanierungspflicht (deren Umsetzungsfrist Ende 2012 abgelaufen ist, vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG) war allerdings sicherzustellen, dass möglichst zeitnah und letztlich unabhängig vom Ausbauprojekt eine Verbesserung der heute ungenügenden Restwassersituation erfolgt. Ebenfalls miteinzubeziehen war der Umstand, dass die beiden Fassungen auch hinsichtlich der Gewährleistung der Fischgängigkeit sanierungspflichtig sind (vgl. Art. 83b GSchG i.V.m. Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF; SR 923.0]). Die Regierung hatte bereits vor Erteilung der Konzessionsgenehmigung die entsprechende Sanierungspflicht (jeweils hinsichtlich Fischaufstieg und Fischabstieg) angeordnet und der EWD AG eine Realisierungsfrist bis Ende 2020 eingeräumt (Regierungsbeschlüsse vom 22. September 2015, Prot. Nr. 837/2015 bzw. Prot. Nr. 838/2015). Sowohl die Umsetzung der mit der Konzessionsgenehmigung verfüigten dynamischen Dotierung (Sockeldotierung und zusätzlich Zufluss-dynamische Wasserabgabe) als auch die Fischgängigkeitssanierung bedürfen substantieller baulicher Massnahmen.

3. Vor diesem Hintergrund wurde die EWD AG in der Konzessionsgenehmigung verpflichtet, die verfüigten Rest- bzw. Dotierwassermengen so rasch als möglich – und damit grundsätzlich unabhängig vom Bauplan und den Baufristen für den Kraftwerksausbau – umzusetzen. Für die Übergangszeit bis zum Ausbau der Kraftwerksanlagen hat die EWD AG eine vereinfachte fixe Dotierung im Rahmen der mit der Konzessionsgenehmigung verfüigten dynamischen Dotierung zu gewährleisten. Mit Blick auf die dazu erforderlichen baulichen Massnahmen wurde der EWD AG eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Konzessionsgenehmigung eingeräumt, um ein entsprechendes Projektgenehmigungsgesuch zu erarbeiten. Dieser Auflage kam die EWD AG nach und reichte am 13. April 2016 ein Projektgenehmigungsgesuch für eine Übergangslösung ein. Es wird eine Übergangslösung mit fixen, saisonal abgestuften Dotierwassermengen beschrieben. Im Rahmen eines Variantenentscheids beantragt die EWD AG die Umsetzung der Wasserabgabe via Sandablasskanal an der Wasserfassung *Sertigbach Mühle* sowie via Kiesspülkanal bei der Fassung *Landwasser Chummen*. Beide Umsetzungsvorschläge erfordern keine baulichen Umbaumassnahmen. Mit Beschluss vom 14. März 2017 (Prot. Nr. 212/2017) verfüigte die Regierung die sofortige Umsetzung der Übergangslö-

sung mit einer Befristung bis 31. Dezember 2020.

4. Aufgrund der wasserwirtschaftlich unsicheren Marktsituation gewährte die Konzessionsgemeinde in der Folge den Ausbauprojekten der beiden EWD-Kraftwerke Glaris und Frauenkirch Bauaufschub. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1097/2020) genehmigte die Regierung die Verlängerung der Baufristen mit spätestem Baubeginn bis 22. Dezember 2025.
  
5. Mit den Beschlüssen vom 15. September 2020 (Prot. Nr. 772/2020 und Prot. Nr. 773/2020) erstreckte die Regierung die angeordneten Fristen für die Sanierungen der Fischgängigkeit am *Stauwehr Chummen* (Kraftwerk Glaris) und an der *Wasserfassung Sertigbach Mühle* (Kraftwerk Frauenkirch). Das Projektgenehmigungsgesuch zur Sanierung der Fischgängigkeit am *Stauwehr Chummen* wurde am 4. September 2019 eingereicht und befindet sich derzeit in der Anhörung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU). Das Projektgenehmigungsgesuch zur Sanierung der Fischgängigkeit an der *Wasserfassung Mühle Sertig* (1. Etappe) und den Ausbau des Kraftwerks Frauenkirch (2. Etappe) wurde am 22. Februar 2021 eingereicht und befindet sich derzeit in der Anhörung beim BAFU. Die Sanierungsmassnahmen Fischgängigkeit und einhergehend auch die definitive Restwasserabgabe (Sockel- und Zufluss-dynamische Dotierung gemäss Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1126/2015 und Korrekturschreiben vom 18. Januar 2016) an beiden Standorten haben bis jeweils 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das BAFU zu erfolgen.
  
6. Mit Gesuch vom 8. Dezember 2020 beantragt die EWD AG die Verlängerung der Übergangslösung zur Restwasserdotierung (provisorische Massnahmen) am *Stauwehr Chummen* (Kraftwerk Glaris) und an der *Wasserfassung Sertigbach Mühle* (Kraftwerk Frauenkirch). Die definitive Umsetzung erfolgt jeweils bis spätestens 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das BAFU für die Sanierungen zur Fischgängigkeit.

Des Weiteren beantragt die Gesuchstellerin die Festlegung der ausgewiesenen Ersatzpflicht für Eingriffe in gemäss NHG geschützte und schützenswerte Lebensräume sowie den fischereilichen Ersatz für den Weiterbetrieb der be-

stehenden Kraftwerke (ohne Ausbau) als einmalige finanzielle Beiträge zum Revitalisierungsprojekt Dischmabach im Gebiet "Uf den Chaiserer" wie folgt:

- a. Weiterbetrieb KW Glaris (ohne Ausbau):  
NHG-Ersatzpflicht = 9 758 Punkte zu 3 Franken pro Punkt  
Fischereilicher Ersatz = 33 600 Franken  
Einmaliger Gesamtersatz = 62 874 Franken
  
- b. Weiterbetrieb KW Frauenkirch (ohne Ausbau):  
NHG-Ersatzpflicht = 13 021 Punkte zu 3 Franken pro Punkt  
Fischereilicher Ersatz = 8 640 Franken  
Einmaliger Gesamtersatz = 47 703 Franken

## II. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Fachstellen Stellungnahmen eingereicht:
  - **Tiefbauamt (TBA)**, 28. Januar 2021
  - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 28. Januar 2021
  - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 5. Februar 2021
  - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 12. März 2021

Die kantonalen Fachstellen haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Übergangslösung vorgebracht, es wurden jedoch verschiedene Auflagen beantragt.
  
2. Die **Konzessions- und Standortgemeinde Davos** verzichtete auf eine Stellungnahme.
  
3. Auf den Inhalt der Stellungnahmen sowie des Gesuchs und der Projektunterlagen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

### III. Erwägungen

1. Gegenstand des vorliegenden Gesuchs bildet die Genehmigung der Verlängerung der per Ende 2020 befristeten Übergangsregelung für die Restwasserdotierungen an den bestehenden Wasserfassungen *Sertigbach Mühle* und *Landwasser Chummen*, inklusive der technischen Umsetzung. Der Gesuchseinreichung um Verlängerung kam die EWD AG knapp fristgerecht nach.

Der Antrag 3 rührt vom Gesuch vom 16. November 2020 her und ist mit der Neuformulierung des Antrags 2 im vorliegenden Gesuch überholt und hinfällig. In Rücksprache mit der Gesuchstellerin wird auf den Antrag 3 im Weiteren nicht mehr eingegangen und als gegenstandslos abgeschrieben.

Aus nutzungsrechtlicher Sicht liegt insoweit ein besonders gelagerter Fall vor, weil es sich um seit langem bestehende Nutzungen handelt, die jedoch in Folge der Ausgliederung des gemeindeeigenen Davoser Elektrizitätswerks in die EWD AG erstmals einer wasserrechtlichen Konzessionierung zugeführt wurden. Durch die Übergangsregelung ändern sich die wasserrechtlich verliehenen Eckwerte der heutigen Kraftwerksanlagen bzw. der neu verliehenen Nutzungsrechte (wie Kosten der Wasserentnahmen und -rückgaben, nutzbare Wassermengen bzw. Ausbauwassermenge etc.) nicht. Mittels einer Übergangsregelung soll im Ergebnis der Weiterbetrieb geregelt werden, bis die im Rahmen der Konzessionserteilung festgelegten Vorgaben umgesetzt sind. Dieser Fall ist vergleichbar (zumindest parziell) mit den Fällen von Art. 47 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) wonach die Regierung provisorische Massnahmen treffen kann, welche den Weiterbetrieb erlauben und die einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren, sollten die Modalitäten für die Wasserkraftnutzung im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt sein.

Weil namentlich die Auflagen und Bedingungen der Wasserentnahme während einer Übergangszeit festzulegen (Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]) und allfällige dazu erforderli-

chen Baumassnahmen an den bestehenden Wasserkraftanlagen (Fassungsbauwerke) zu prüfen sind, ist das Gesuch im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. BWRG zu beurteilen. Dabei gilt es festzustellen, dass der Umbau der Wasserfassung mit Blick auf deren definitive Konzeption (inkl. der Sanierung Fischgängigkeit) bzw. der Ausbau der Kraftwerksanlagen und die diesbezüglich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung 2. Stufe (vgl. dazu Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1127/2015) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden.

2. Die mit Beschluss vom 14. März 2017 (Prot. Nr. 212/2017) durch die Regierung verfügte und seither angewandten Dotierregelungen sind für beide betroffenen Wasserfassungen über das Jahr verteilt, wie nachfolgend festgehalten, weiterzuführen.

- Wasserfassung *Sertigbach Mühle*:

<i>Zeitraum</i>	<i>Dotierwassermenge</i>
1. Dezember - 15. April	220 l/s
16. April - 30. April	350 l/s
1. Mai - 15. September	650 l/s
16. September - 30. November	350 l/s

- Wasserfassung *Landwasser Chummen*:

<i>Zeitraum</i>	<i>Dotierwassermenge</i>
1. Dezember - 15. April	603 l/s
16. April - 30. April	1000 l/s
1. Mai - 15. September	2000 l/s
16. September - 30. November	1000 l/s

Im Technischen Bericht vom April 2016, "Übergangslösung Dotierwasserabgabe, Wasserfassung Mühle Sertig (Sertigbach), Wasserfassung Chummen (Landwasser)", wurden in einem Variantenstudium verschiedene Möglichkeiten zur Dotierwasserabgabe aufgezeigt. Die gewählten Varianten ohne Umbauarbeiten ermöglichen die Dotierwasserabgabe an der Wasserfassung *Ser-*

*tigbach Mühle* über die bestehende Entsanderspülschütze und an der Wasserfassung *Landwasser Chummen* über die bestehende Kiesspülschütze. Die bewährten Dotierwasserabgaben sollen für die Dauer dieser Übergangslösung beibehalten werden.

3. Die Verlängerung der Übergangslösung wird von den Fachbehörden folgendermassen beurteilt:

Das AEV hält in seiner Beurteilung fest, dem Gesuch könne aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die Verlängerung der Übergangslösung berücksichtige sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Faktoren. Zudem berücksichtige das geplante zeitliche Vorgehen auch die Sanierung der Fischgängigkeit und den allfälligen Ausbau der Kraftwerke Frauenkirch und Glaris. Sollte der Ausbau der Kraftwerke nicht erfolgen (Finanzierbarkeit nicht sichergestellt, negativer KEV-Entscheid), würden die Wasserfassungen im Rahmen der Sanierung der Fischgängigkeit umgebaut. Ferner hält das AEV fest, dass separate Projektgenehmigungsverfahren für die Sanierungen der Fischgängigkeit inkl. der definitiven Sockel- und abflussdynamischen Restwasserdotierungen bereits eingegangen und in Bearbeitung sind. Allfällige Ausbauten der Kraftwerke hätten als 2. Etappe in der Projektgenehmigung betreffend KW Frauenkirch oder zu einem späteren Zeitpunkt als separates Projektgenehmigungsverfahren betreffend Ausbau KW Glaris zu erfolgen.
- a) Die Übergangslösung bei beiden Fassungen gewährleistet mit den fixen aber jahreszeitlich abgestuften Dotierungen Restwassermengen in der Grössenordnung der mit der Konzessionsgenehmigung festgelegten Regelungen. Da die Ausbauwassermenge der Kraftwerke noch nicht erhöht wird, sind überdies die Restwassermengen im Sommer wesentlich höher als nach dem geplanten Ausbau der Kraftwerke. Das ANU hält in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Ersatzpflicht für NHG und Fischerei in der Höhe von gesamthaft 110 577 Franken für den Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerke (nach Sanierung Fischgängigkeit ohne Ausbau) berechne. Der Gesamtbetrag sei zu Handen des Ersatzabgabefonds Spezialfinanzierung Biotop-/Landschaftsschutz des Kantons Graubünden zu überweisen. Mit Rechtsgültigkeit der vorliegenden Verfügung stellt das

ANU der Gesuchstellerin den Gesamtbetrag in Rechnung. Unter diesen Bedingungen könne der Verlängerung der Übergangsregelungen zugestimmt werden.

Die Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

- b) Das AJF hält in seiner Stellungnahme fest, dass spätestens nach Realisierung der Fischgängigkeit, die unverzüglich und innerhalb von 24 Monaten nach Zusicherung der Entschädigung durch das BAFU vorzunehmen sei, die Restwassermengen gemäss neuer Konzessionierung gewährleistet sein müssen.
  - c) Das TBA verweist auf ihre Stellungnahme für die Genehmigung der Übergangsregelung von 2017 und hat keine ergänzenden Bemerkungen anzubringen.
4. Aus Sicht der Regierung gilt es bei der Beurteilung des Gesuchs der EWD AG insbesondere Folgendes festzuhalten:
- a) Ein Fall im Sinne von Art. 47 BWRG liegt hier mit der fehlenden Regelung der Nutzungsrechte nach der Ausgliederung sinngemäss vor. Zwar liegt eine neue Konzession für den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen vor. Die EWD AG hat davon aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Überlegungen aber noch nicht Gebrauch gemacht. Folglich ist es gerechtfertigt, provisorische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Weiterbetriebs und zur Sicherung des heutigen Zustands zu erlassen, bis die EWD AG von den neuen Konzessionen Gebrauch macht. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Nutzungsrechte, damit der heutige Betrieb der Kraftwerke gewährleistet werden kann. Die beantragten provisorischen Massnahmen i.S.v. Art. 47 BWRG berücksichtigen die in der Konzessionsgenehmigung festgehaltenen Bestimmungen. Die bei beiden Wasserfassungen verfügte Sockeldotierung (220 l/s bzw. 603 l/s) ist ganzjährig (folglich auch im Winter) sichergestellt. Mit den fixen, aber saisonal abgestuften Dotierwassermengen wird für die Zeit bis zum definitiven Fassungs Ausbau



eine zwar vereinfachte, aber (mengenmässig) im Rahmen der verfügbaren dynamischen Dotierung liegende Lösung erreicht, wie dies im Konzessionsgenehmigungsentscheid ausdrücklich verlangt wurde. Die Restwassermengen im Sommer sind aufgrund des Überlaufs wesentlich höher, als nach dem geplanten Ausbau der Kraftwerke.

- b) Sämtliche gewässer- und fischökologischen Anforderungen werden mit der Übergangslösung erfüllt, offen bleibt die Dynamisierung. Die definitive Umsetzung erfolgt mit den Sanierungen der Fischgängigkeit. Die entsprechenden Projektgesuche sind eingereicht und befinden sich im Genehmigungsprozess.

Die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG für die Wasserfassungen *Sertigbach Mühle* und *Landwasser Chummen* wurde mit der Konzessionsgenehmigung unter dem Vorbehalt der vorliegenden Übergangslösung erteilt. Es kann vorliegend offengelassen werden, ob die hier zu verfügbaren Auflagen im Rahmen der bereits erteilten Bewilligung ergehen, die erteilte Bewilligung partiell in Wiedererwägung zu ziehen ist oder ob es sich um eine neue, eigenständige Bewilligung handelt. Entscheidend ist letztlich, dass die Auflagen in zeitlicher Hinsicht klar abgegrenzt werden. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass für die Wasserfassungen ohnehin eine klar befristete Sanierungspflicht in Bezug auf die Fischgängigkeit besteht. Es erscheint deshalb als sachgerecht, die Übergangslösung zeitlich auf die Fischgängigkeitssanierung abzustimmen. Die Verlängerung der Übergangsregelungen wird entsprechend bis jeweils maximal 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das BAFU befristet. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt hin müssen demnach die Umbauarbeiten an den beiden Wasserfassungen abgeschlossen sein und die verfügbare Zufluss-dynamische Dotierung wie auch die Massnahmen aufgrund der Fischgängigkeitssanierung umgesetzt sein. Der Baubeginn und die Baufristen gemäss den mit Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2015 (Prot. Nr. 1126/2015) genehmigten Wasserrechtsverleihungen und deren Fristerstreckungen bleiben von der Übergangslösung und vom vorliegenden Beschluss unverändert.

5. Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die für die Behandlung der Gesuche entstehenden Kosten der Gesuchstellerin bzw. der Konzessionärin zu belasten. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwands sowie der Gebührenhöhe vergleichbarer Gesuche erweist sich vorliegend eine Verwaltungsgebühr von 1 200 Franken als angemessen.

#### **IV. Beschluss**

Nach Prüfung des Gesuchs der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) vom 8. Dezember 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 47, 52 ff. und 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), in Ergänzung des Regierungsbeschlusses vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1126/2015 (Ziff. IV. 4.1, S. 52) und Korrekturschreiben vom 18. Januar 2016, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

#### **beschliesst die Regierung:**

##### **1. Genehmigung Übergangslösung Dotierwasserabgaben**

- 1.1 Die Verlängerung der Übergangslösung für die Dotierwasserabgaben an den Wasserfassungen *Sertigbach Mühle* (Kraftwerk Frauenkirch) und *Landwasser Chummen* (Kraftwerk Glaris) gemäss Gesuch der EWD AG vom 8. Dezember 2020 wird im Sinne der nachfolgenden Anordnungen genehmigt.
- 1.2 Die Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die Wasserfassungen *Mühle Sertig* und *Landwasser Chummen* bleiben im Sinn einer Übergangslösung unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.2.1 An der Wasserfassung Mühle Sertig sind über die Entsanderspülschütze die folgenden Dotierwassermengen abzugeben:

<i>Zeitraum:</i>	<i>Dotierwassermenge:</i>
1. Dezember - 15. April	220 l/s
16. April - 30. April	350 l/s
1. Mai - 15. September	650 l/s
16. September - 30. November	350 l/s

- 1.2.2 An der Wasserfassung Chummen sind über die Entkieserspülschütze die folgenden Dotierwassermengen abzugeben:

<i>Zeitraum:</i>	<i>Dotierwassermenge:</i>
1. Dezember - 15. April	603 l/s
16. April - 30. April	1000 l/s
1. Mai - 15. September	2000 l/s
16. September - 30. November	1000 l/s

- 1.2.3 Die jeweils abgegebenen Dotierwassermengen sind durch die EWD AG mit einer einmaligen Messung nachzuweisen (Eichung der Einstellungen an der genannten Entsander- bzw. Entkieserschütze) und die Messungen dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) unaufgefordert einzureichen.
- 1.2.4 Die Ersatzpflicht nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und der fischereiliche Ersatz nach BGF in der Höhe von gesamthaft 110 577 Franken für den Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerke (nach Sanierung Fischgängigkeit ohne Ausbau) sind korrekt berechnet. Mit Rechtsgültigkeit der vorliegenden Verfügung stellt das ANU der Gesuchstellerin den Gesamtbetrag zu Handen des Ersatzabgabefonds Spezialfinanzierung Biotop-/Landschaftsschutz des Kantons Graubünden in Rechnung.
- 1.3 Die obigen Übergangsregelungen für die Dotierwasserabgaben sind nahtlos beizubehalten und gelten für den Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlagen, längstens jedoch bis jeweils maximal 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung für die Sanierungen Fischgängigkeit durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

- 1.4 Für die Dauer ihrer Gültigkeit treten die oben genannten Auflagen an die Stelle der entsprechenden, gemäss Regierungsbeschluss vom 22. Dezember 2015, (Prot. Nr. 1126/2015) für die Wasserentnahmen an den Fassungen *Sertigbach Mühle* und *Landwasser Chummen* verfügbaren Dotierwassermengen.

## 2. Umbau der Wasserfassungen

- 2.1. Die Wasserfassungen *Sertigbach Mühle* und *Landwasser Chummen* sind so rasch als möglich fischgängig zu sanieren und die in den Konzessionen festgelegten dynamischen Dotierwasserabgaben auf diesen Zeitpunkt hin zu realisieren.
- 2.2 Der Baubeginn und die Baufristen ergeben sich unverändert gemäss Regierungsbeschluss vom 15. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1097/2020).

## 3. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

– Verwaltungsgebühr	Fr.	1 200.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>377.00</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>1577.00</u></b>

gehen zu Lasten der EWD AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Verwaltungsgebühr AEV)	Fr.	1 200.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	377.00

## 4. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim AEV öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 BWRG).

## 5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kan-

tons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

**6. Mitteilung an:**

- EWD Elektrizitätswerk Davos AG, vertreten durch: Dr. iur. Gieri Caviezel, Masanserstrasse 136, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd- und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin